

## **Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987**

vom

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 27 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Stellt er der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen und in der Stichfrage angeben, welcher sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

2. § 27 Absatz 5 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.